

## Erst fragen.....dann bauen!

Fragen Sie als erstes Ihre Gemeindeverwaltung, ob Sie Ihr Vorhaben innerhalb eines Gartenhausgebietes verwirklichen können.

Wollen Sie im Außenbereich bauen, informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Baurechtsbehörde, ob Ihr Vorhaben im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen steht. Sie können bei uns diesen Fragebogen mit den notwendigen Angaben anfordern oder im Internet unter der jeweiligen Homepage abrufen. Beratung und Auskunft sind für Sie kostenlos.

Wenn Sie ohne Rücksprache bauen, laufen Sie Gefahr, dass sie ihre Hütte wieder abbauen müssen und Sie zusätzlich die damit verbundenen Kosten tragen müssen.



### Landratsamt Lörrach

Fachbereich Baurecht  
Palmstraße 3, 79539 Lörrach  
Telefon 07621/410-4200  
baurecht@loerrach-landkreis.de  
www.loerrach-landkreis.de



### Stadt Lörrach

Fachbereich Stadtplanung, Baurecht und Umwelt  
Luisenstr. 16, 79539 Lörrach  
Bauinsel, Telefon 07621/415-320  
www.loerrach.de



### Stadt Rheinfelden/Baden

Baurechtsabteilung  
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden)  
für Ortsteile Adelhausen, Degerfelden, Eichsel, Herten, Karsau, Minseln,  
Nordschwaben:  
Frau Bürgin, Tel. 07623/95-334,  
m.buergin@rheinfelden-baden.de  
für das Stadtgebiet Rheinfelden (mit Nollingen und Warmbach) sowie  
Schwörstadt:  
Herr Schmidt, Tel. 07623/95-333,  
h.schmidt@rheinfelden-baden.de



### Stadt Weil am Rhein

Baurechtsabteilung  
Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein  
Tel: 07621 / 704 - 630 , Fax: 07621 / 704 - 123  
www.weil-am-rhein.de

Landratsamt  
Lörrach



Stadt  
Lörrach



Stadt  
Rheinfelden



Stadt  
Weil am Rhein



# Gerätehütten im Außenbereich

Informationen für Bauwillige

## Gerätehütten in der freien Landschaft

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

während der vergangenen Jahre entstanden zunehmend „Hobbygärten“ im Außenbereich mit Hütten, Einfriedigungen, Freizeiteinrichtungen, wie Grillstellen, Sitzplätze, Lagerplätze etc.

Die ursprünglich freie Kulturlandschaft wird damit mehr und mehr zersiedelt. Diese Entwicklung schadet nicht nur dem Landschaftsbild und wirkt sich nachteilig auf die Ökologie aus, sondern beeinträchtigt vor allem die Erholungsfunktion der Landschaft für die Allgemeinheit.

## Was versteht man unter „Außenbereich“?

Der sogenannte Außenbereich ist derjenige Bereich eines Gemeindegebietes, der - anders als Baugebiete - rechtlich nicht zur Bebauung bestimmt ist. Er beginnt unmittelbar im Anschluss an das letzte Haus eines jeden Ortsteils.

## Die Rechtslage im Außenbereich

Gerätehütten bis 20 cbm bedürfen im Außenbereich nach Landesbauordnung keiner baurechtlichen Genehmigung.

Nach aktueller Rechtsprechung müssen derartige Anlagen jedoch auf ihre Zulässigkeit im Außenbereich geprüft werden (§ 35 Baugesetzbuch). Diese Bestimmung bezweckt die Freihaltung des Außenbereichs von (wesensfremden) baulichen Anlagen. Mit diesem Ziel ist die Errichtung von Kleinbauten und Stellplätzen nicht vereinbar. Grundsätzlich **unzulässig** im Außenbereich sind **Zäune aller Art**.

Ausnahmen bestehen nur im Falle landwirtschaftlicher Betriebe. Die hobbymäßige und damit der Selbstversorgung dienende kleingärtnerische Nutzung eines Außenbereichsgrundstücks macht aus diesem keinen „landwirtschaftlichen Betrieb“ im baurechtlichen Sinn.

Die Baurechtsabteilungen des Landkreises Lörrach sowie der Städte Lörrach, Rheinfelden/Baden und

Weil am Rhein möchten jedoch „echte“ **Gerätehütten** weiterhin ermöglichen, wenn deren Außenbereichsverträglichkeit gegeben ist.

## Was versteht man unter „Gerätehütten“?

Gerätehütten sind Gebäude, die ausschließlich zum Unterbringen der für die gärtnerische Bewirtschaftung benötigten Geräte dienen. Es handelt sich um kleine Bauten einfachster Ausführung. Die Hütten haben weder Fenster, Vordächer, überdachte Terrassen noch verfügen sie über Feuerstätten oder Aborte. Sie dürfen nicht so ausgestattet sein, dass sie zum – auch nur stundenweisen – Aufenthalt geeignet sind.

## Was ist künftig bei Baumaßnahmen im Außenbereich zu beachten?

Um eine Gerätehütte errichten zu können, müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Grundstück darf nicht in einem Schutzgebiet (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet), in einem schützenswerten Bereich oder in unverbauter oder exponierter Umgebung liegen.
- Lage und Größe des Gartens müssen die Unterbringung von Gerätschaften vor Ort rechtfertigen.
- Größe, Ausstattung und Beschaffenheit richten sich ausschließlich an der Unterbringung notwendiger Gartengeräte. Gerätschaften können ohne weiteres im Pkw mitgeführt werden.
- Das Gebäude ist landschaftsgerecht zu gestalten und einzubinden.
- Nebenanlagen, wie Terrassen, Grillstellen, Sitzgarnituren u. ähnliche feste Einrichtungen dürfen nicht errichtet oder installiert werden.
- Einfriedigungen sind nur in Form von Hecken aus einheimischen Büschen oder Gehölzen möglich (siehe Broschüre „Ihr Garten – ein Platz für die Natur“, die über den Landkreis und die Städte Lörrach, Rheinfelden und Weil am Rhein bezogen werden kann).